



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

471/A.B.
zu 463/J.
Präs. 10. Juli 1972

Wien, den 6. Juli 1972

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

Zu der von der Abgeordneten BRUNNER und Genossen an mich gerichteten Anfrage Nr. 463/J betreffend Vertrieb ausländischen Fruchtjoghurts auf österreichischen Märkten teile ich mit:

Ausländische Erzeugnisse unterliegen in Österreich grundsätzlich denselben gesetzlichen Bestimmungen wie inländische, soferne die jeweils anzuwendende Rechtsnorm nicht etwas anderes bestimmt.

Als solche Rechtsnorm kommt für Waren der in der ersten Frage angegebenen Art die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1968, BGBL.Nr. 453, in Frage, für die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie federführend zuständig ist. Die damit statuierte Kennzeichnungspflicht betrifft in gleicher Weise in- und ausländische Lebensmittel.

Allerdings fallen Milch und Milchprodukte derzeit nicht unter die Kennzeichnungspflicht. Diese Waren wurden seinerzeit deswegen nicht in die Liste der kennzeichnungspflichtigen Lebensmittel aufgenommen, weil Überschneidungen mit der Kennzeichnungspflicht nach dem Marktordnungsgesetz befürchtet wurden.

Seit geraumer Zeit werden in meinem Ressort Verhandlungen über eine Novellierung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1968 geführt, in deren Verlauf auch die Aufnahme von Molkereiprodukten grundsätzlich bejaht wurde.

Hinsichtlich der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Marktordnungsgesetzes und des Preisregelungsgesetzes darf ich darauf hinweisen, daß die dafür federführend zuständigen Bundesminister für Gesundheit und

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Umweltschutz sowie für Land- und Forstwirtschaft hiezu
in Beantwortung ähnlicher Anfragen der Abgeordneten
Brunner und Genossen Stellung genommen haben.

Franken